

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 20. Oktober 2011**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1124/09 - 3.4.03

Anmeldenummer: 03008170.7

Veröffentlichungsnummer: 1353538

IPC: H05B 39/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Programmierbarer Dämmerungsschalter

Patentinhaber:
Theben AG

Einsprechender:
Legrand-BTicino GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ R. 84(1), 100(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):
-

Schlagwort:
"Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 1124/09 - 3.4.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.03
vom 20. Oktober 2011

Beschwerdeführer: Legrand-BTicino GmbH
(Einsprechender) Am Silberg 14
D-59494 Soest (DE)

Vertreter: Hanewinkel, Lorenz
Patentanwalt
Ferrariweg 17a
D-33102 Paderborn (DE)

Beschwerdegegner: Theben AG
(Patentinhaber) Hohenbergstrasse 32
D-72401 Haigerloch (DE)

Vertreter: Neymeyer, Franz
Haselweg 20
D-78052 Villingen-Schwenningen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 27. März 2009 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1353538 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Eliasson
Mitglieder: E. Wolff
P. Mühlens

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Patentinhaberin richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 27. März 2009, durch die der Einspruch zurückgewiesen wurde.
- II. Das Patent ist mittlerweile in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Durch eine Mitteilung der Kammer vom 4. Juli 2011 wurden die Parteien hierüber informiert und auf Regel 84(1) EPÜ hingewiesen, nach der ein Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn der Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Mitteilung beantragt.
- III. Die Einsprechende hat keinen derartigen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe

Ist ein Patent erloschen, ist ein Einspruchsverfahren und damit auch ein etwa nachfolgendes Beschwerdeverfahren einzustellen und kann gemäß Regel 84(1) EPÜ in Verbindung mit R. 100 (1) EPÜ nur fortgesetzt werden, wenn der Einsprechende dies fristgerecht beantragt.

Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer zu beenden.

Entscheidungsformel:

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren ist beendet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

S. Sánchez Chiquero

G. Eliasson